

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierthalbjährlich 2 Goldmark.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin WS. Mauerstraße 44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Januar-März beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Pr. 1.

Berlin, Montag, den 11. Januar 1926.

26. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 1.
- II. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: 16. Nachtrag zur Börsenordnung für Berlin S. 2. 17. Nachtrag zur Börsenordnung für Berlin S. 2. — 2. Handelsverkehr: Erl. d. M. f. H. u. d. M. d. J. vom 8. Dezember 1925 Nr. III 9875, I G 2339, Va 12641, Vb 7. 15. 3763 M. f. H. II D 1332 III M. d. J., betr. Mineralöl-Verkehrs-Verordnung S. 3. Verf. d. M. f. L., D. u. F., d. M. f. H. u. d. RVM. vom 16. Dezember 1925 Nr. VI 30119 II M. f. L., IIa 6213 M. f. H., W. III. T 14—1010 RVM., betr. Bezug von Monopolspiritus für Motorbetriebe u. dg. S. 4. — 3. Schifffahrtsangelegenheiten: Übergangsbestimmung zur Verordnung über Rheinschiffspatente S. 4. Erl. d. M. f. H. vom 15. Dezember 1925 Nr. Va 13818, betr. Befugnisse zur Ausübung des Schiffserwerbes S. 4. — 4. Sonstige Angelegenheiten: Verzeichnis der Zollfahndungsstellen S. 5.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Erl. d. M. f. H. vom 17. Dezember 1925 Nr. III 11015, betr. Azetylenverordnung S. 6. — 2. Handwerksangelegenheiten: Innungsausschüsse in Goch S. 7. — 3. Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte: Erl. d. M. f. H. vom 22. Dezember 1925 Nr. III 11044, IIIa 2258, I 11645, betr. Überichten über Aufbau und Tätigkeit der Gewerbe-, Kaufmanns- und Berggewerbegegerichte und der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlüchtungsausschüsse für das Jahr 1925 S. 7. — 4. Verkehrsangelegenheiten: Erl. d. M. f. H., d. M. d. J. u. d. M. f. B. vom 10. Dezember 1925 Nr. Va 12946, II M 4471 u. I M I 3230, betr. amtliche Untersuchung von Kraftwagenführern S. 18.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Fachschulen: Erl. d. M. f. H. vom 14. Dezember 1925 Nr. IV 17660, betr. Werkstätigkeit der Schüler der Maschinenbauschulen S. 18.
- VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 20.

Der Nr. 2 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbe-Verwaltung liegt das Jahresregister für 1925 bei.

### I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerbeassessor Dr.-Ing. Eibel in Köln-Land ist zum 1. Januar 1926 nach Potsdam versetzt worden.

Der Gewerbeassessor Balk in Altona ist zum 1. Februar 1926 nach Hanau versetzt worden.

Die Gewerbereferendare John aus Berlin, Kuhl aus Mülheim (Ruhr) und Könenmann aus Iserlohn sind zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeaufsichtsämtern Frankfurt a. M.-Nord, Lüdenscheid und Berlin-Südliche Vororte als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Bruno Norred in Königsberg i. Pr. ist zum Studienrat an

der Staatlichen Baugewerkschule in Königsberg i. Pr. ernannt worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Erich Nothdurft in Beuthen ist zum Studienrat an der Staatlichen Baugewerkschule in Beuthen ernannt worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Ludwig Müller in Aachen ist zum Studienrat an der Staatlichen Baugewerkschule in Aachen ernannt worden.

Die Gewerbelehrerinnen Theodora Beiß, Martha Ludwig, Martha Gauger sind zu Gewerbeoberschullehrerinnen an den Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Potsdam bzw. Rheydt ernannt worden.

### III. Handelsangelegenheiten.

#### 1. Handelsvertretungen.

##### 16. Nachtrag zur Börsenordnung für Berlin.

1. Im § 3 Abs. 2 wird die Zahl 28 ersetzt durch die Zahl 29.  
Zerner werden im letzten Satz die Worte „alljährlich 9“ ersetzt durch die Worte „alljährlich 10, jedoch in jedem dritten Jahre 9“.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl der gemäß § 3 Abs. 2 zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes wird für jede der drei Abteilungen getrennt von den der betreffenden Abteilung zugerechneten Börsenbesuchern (vgl. § 18) vorgenommen.“

Für die Abteilung Wertpapierbörse sind in je einem Wahlgange zu wählen:

21 Mitglieder, die zwecks Abschlusses von Bankiergeschäften zugelassen sind,  
6 Mitglieder, die zwecks Betriebs des Maklergewerbes zugelassen sind, und  
2 Kursmakler.

Für die Abteilung Produkttenbörse sind in einem besonderen Wahlgange  
2 Mitglieder, die das Müllereigewerbe betreiben, zu wählen.

Die Industrie- und Handelskammer bestimmt bei den alljährlichen Ergänzungswahlen unter Berücksichtigung der jeweiligen Zusammensetzung der Abteilungen die Zahl der in den getrennten Wahlgängen zu wählenden Mitglieder.“

3. Im § 43 Abs. 1 wird der zweite Satz wie folgt geändert:

„Unter den ordentlichen Mitgliedern können 8 Mitglieder der Industrie- und Handelskammer gewählt werden.“

4. Die Bestimmung zu 1 tritt am 1. Januar 1926, die Bestimmungen zu 2 und 3 treten am Tage der Genehmigung dieses Nachtrags durch den Herrn Minister für Handel und Gewerbe in Kraft.

5. Übergangsbestimmung: Im Jahre 1925 werden 10 Mitglieder des Börsenvorstandes, Abteilung Wertpapierbörse, gewählt, wobei etwaige Ersatzwahlen nicht mitrechnen.

Berlin, den 27. November 1925.

(Siegel.)

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

gez. Franz v. Mendelssohn.

Genehmigt.

Berlin, den 8. Dezember 1925.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Bail.

II b 12570.

##### 17. Nachtrag zur Börsenordnung für Berlin.

Die Gültigkeit der durch den 15. Nachtrag als 2. Absatz in § 22 der Börsenordnung eingefügten Bestimmungen wird bis zum 31. Dezember 1926 verlängert.

Berlin, den 11. Dezember 1925.

(L. S.)

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

(Unterschrift)

Genehmigt.

Berlin, den 30. Dezember 1925.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Bail.

II b 13855.

## 2. Handelsverkehr.

Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. J. vom 8. Dezember 1925 Nr. III 9875, I G 2339, Va 12641, Vb 7. 15. 3763 M. f. S., II D 1332 III M. d. J., betr. Mineralöl-Verkehrs-Verordnung.

Der Entwurf einer neuen Mineralöl-Verkehrs-Verordnung vom 15. September d. Js. — III 7083, I G 1808, Va 9483 M. f. S., II D 1332 M. d. J. (HMBI. S. 233) —, die ihm beigefügten Grundsätze für die technische Durchführung der Verordnung sowie die Erläuterung und Ausführungsanweisung dazu bedürfen in folgenden Punkten der Berichtigung:

1. Im § 12 der Polizeiverordnung sind im Abs. (3) unter b die Worte „ohne Schutzstreifen: 200 000 Liter“ zu streichen.
2. Im § 16 Abs. (1) d ist in der vorletzten Zeile an Stelle von „§§ 6, 7, 8, 12, 13 und 14“ zu setzen: „§§ 3 Abs. (8), 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15 Abs. (2), 17 Abs. (1) und 18;“.
3. Im Abschnitt III A der Grundsätze ist in der vierten Zeile an Stelle von „Feuerübertragung“ zu setzen: „Sicherheit gegen Feuerübertragung“. Ferner ist in den letzten vier Zeilen vor „Abs. (2) usw.“ jedesmal „B“ zu setzen. Weiter ist in der letzten Zeile an Stelle von „B Abs. (2) Nr. 3b von 10 bis auf 20 m“ zu setzen: „B Abs. (2) Nr. 3b von 10 m bis auf 20 m, von 20 m bis auf 30 m und von 30 m bis auf 50 m“.
4. Im Abschnitt III B der Grundsätze ist unter 3b zwischen „Tanks.“ und „über 200 000 Liter“ einzufügen: „bis zu 200 000 Litern: 10 m.“
5. Dem Abschnitt III der Grundsätze ist am Schluß folgender Teil D anzufügen: „D. Bei Anlagen der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen werden die Sachverständigen im Sinne der Bestimmungen unter B Abs. (9) und Abs. (13) und unter C Abs. (1) i und Abs. (2) d dieses Abschnittes durch die zuständigen technischen Aufsichtsbehörden anerkannt.“
6. Im Abschnitt V der Grundsätze ist am Schluß des ersten Absatzes an Stelle von „Tagesbeleuchtung“ zu setzen: „Tages- oder künstliche Sicherheits-Beleuchtung“. — Außerdem ist der letzte mit den Worten „Werden Mineralöle“ beginnende Absatz zu streichen.
7. Die Erläuterung und Ausführungsanweisung „Zu den §§ 5, 6, 9 und 12 gemeinsam und zum Abschnitt II der Grundsätze“ ist am Schluß des Abs. (1), dritter Unterabsatz wie folgt zu ergänzen: „Diese Bestimmung gilt nicht für die technischen Aufsichtsbehörden der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, die nach § 16 Abs. (1) d der Verordnung an die Stelle der Ortspolizeibehörden treten.“
8. In der Erläuterung und Ausführungsanweisung ist unter „Zu den §§ 7, 8 und 12 gemeinsam und zu Abschnitt III der Grundsätze“ im Abs. (1) Unterabsatz 2a Zeile 2 das Wort „Schutzzone“ durch „Schutzstreifen“ zu ersetzen.
9. In gleicher Stelle im Abs. (16) ist der Punkt hinter dem letzten Worte „Gewerberat“ durch ein Komma zu ersetzen und dann fortzufahren: „bei den Anlagen der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen durch die zuständige technische Aufsichtsbehörde.“

(Zusatz für die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen [Nr. 1 des Runderlasses vom 15. September 1925]):

Diese Berichtigungen werden in denjenigen Abdrucken, die den Amtsblättern als Anlagen beizufügen sein werden, schon berücksichtigt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meheren.

Der Minister des Innern.

J. A.: Roedenbeck.

An alle Behörden, Feuerversicherungsverbände, Feuerwehrverbände und Spartenverbände von Industrie und Handel, an welche der Runderlass vom 15. September 1925 — III 7083, I G 1808, Va 9483 M. f. S.; II D 1332 M. d. J. (HMBI. S. 233) gerichtet war.

Schriftliche Mitteilung erfolgt nicht.

Anlässlich eines Sonderfalles weisen wir darauf hin, daß die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein in Abweichung von ihren sonstigen Bezugsbedingungen von Reichs- und Landesbehörden Bestellungen ohne gleichzeitige Bezahlung entgegennimmt.

Die Zahlung des Kaufgeldes hat umgehend nach Empfang der Ware zu erfolgen.  
An die nachgeordneten Behörden.

### 3. Schifffahrtsangelegenheiten.

#### Übergangsbestimmung zur Verordnung über Rheinschifferpatente.

Auf Grund des Artikels 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1925 wegen der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (RGBl. Teil 2 S. 147) und des § 15 des Gesetzes vom 17. März 1870 (GS. S. 187) bestimme ich in Ergänzung der Verordnung über Rheinschifferpatente vom 30. Juli 1925 (HMBL. S. 197 ff.) was folgt:

1. Den Anwärtern auf Patente, welche die Abgangsprüfung einer Rheinschifferschule bestanden haben (Nr. 2 der Vereinbarung vom 4. Juni 1898) oder welche ihre Abgangsprüfung an einer solchen Schule im Laufe des Jahres 1926 bestehen werden, wird das Recht auf Aushändigung eines Patentes zu den in jener oben genannten Vereinbarung vorgeesehenen Bedingungen zugebilligt, auch wenn sie das 23. bzw. 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Vorstehende Übergangsbestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Jaques.

---

#### Erl. d. M. f. H. vom 15. Dezember 1925 Nr. Va 13813, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes.

Das Seeamt zu Bremerhaven hat durch seinen Spruch vom 28. November 1925, betr. den Fischdampfer Hans von Prinzuer, dem Führer dieses Dampfers Heinrich, Dietrich, Wilhelm Kaiser, geboren am 6. April 1881 zu Windheim (Westfalen) die Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes entzogen.

Das Befähigungszeugnis des Genannten zum Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerei ist vom Regierungspräsidenten in Stade am 22. Mai 1909 ausgestellt.

J. A.: Blank.

An den Herrn Oberpräsidenten, Wasserbaudirektion Stettin und die Herren Regierungs-präsidenten in Königsberg, Marienwerder, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Düsseldorf und Köln.

#### 4. Sonstige Angelegenheiten.

##### Verzeichnis der Zollahndungsstellen.

Zollahndungsstelle	Die Geschäftsräume befinden sich	Fernruf	Ortlches Tätigkeitsgebiet
1. Berlin . . .	Berlin NW 6, Luisenstr. 32/34 Eingang 32	Norden 11350—53	Bezirke der Landesfinanzämter Berlin und Brandenburg.
2. Bremen . . .	Rembertistr. 29	Hansa 1745	Bezirke der Landesfinanzämter Unterweser in Bremen und Oldenburg und vom Bezirk des Landesfinanzamts Hannover der Hauptzollamtsbezirk Wesermünde.
3. Breslau . . .	Werderstr. 38/40	Öhle 4513	Bezirk des Landesfinanzamts Breslau.
4. Dresden . . .	Am Zwingersteich 3	18935	Bezirk des Landesfinanzamts Dresden.
5. Düsseldorf . . .	Landesfinanzamt Abt. II Ursulinengasse 4	Düsseldorf 6463	Bezirk des Landesfinanzamts Düsseldorf.
6. Frankfurt a. M. . . . .	Gutleutstr. 185	Spessart 1634	Bezirke der Landesfinanzämter Cassel und Darmstadt.
7. Freiburg i. Br. . . . .	Nordkaserne Sauferstraße 4	2494	Vom Bezirk des Landesfinanzamts Karlsruhe die Bezirke der Hauptzollämter: Baden, Basel, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Lahr, Lauda, Mannheim-Hafen, Mannheim-Parkring, Pforzheim und vom Hauptzollamtsbezirk Lörrach die Bezirke der Zollinspektionen (G) Rheinweiler und Weil-Leopoldshöhe.
8. Hamburg . . .	Hamburg 8, Poggenmühle 2	Roland 2700	Bezirk des Landesfinanzamts Unterelbe in Hamburg; ferner vom Bezirk des Landesfinanzamts Hannover die Bezirke der Hauptzollämter Harburg und Stade und vom Bezirk des Landesfinanzamts Schleswig-Holstein in Kiel die Bezirke der Hauptzollämter Altona-Dampfschiffssbrücke und Altona-Ottensen sowie der Zollinspektion (G) Elmshorn vom Bezirk des Hauptzollamts Itzehoe.
9. Hannover . . .	Hauptzollamt, Herschelstr. 1	Nord 3429 und 9233	Bezirk des Landesfinanzamts Hannover mit Ausnahme der bei Bremen und Hamburg erwähnten Bezirke.
10. Kiel . . . . .	Landesfinanzamt Adolfstr. 14/20	6972	Bezirk des Landesfinanzamts Schleswig-Holstein mit Ausnahme der bei Hamburg erwähnten Bezirke.
11. Köln . . . . .	Landesfinanzamt Wörthstr. 1	Ortsverkehr: Aimo 7050/53 Fernverkehr: Köln F 7, F 8 und F 175	Vom Bezirk des Landesfinanzamts Köln die Bezirke der Hauptzollämter Aachen-Auslandsverkehr, Aachen-Inlandsverkehr, Düren, Heinsberg, Köln-Altpostelnkloster, Köln-Bonntor, Köln-Mühlheim, Köln-Rheinau und Prüm.
12. Königsberg . . .	Paradeplatz 13	3061	Bezirk des Landesfinanzamts Königsberg.
13. Leipzig . . . .	Leipzig-Gohlis Ehrensteinstr. 3	16152	Bezirk des Landesfinanzamts Leipzig.

Zollabfuhrungsstelle	Die Geschäftsräume befinden sich	Fernruf	Ortliches Tätigkeitsgebiet
14. Magdeburg	Augustastr. 13	Stephan 40548	Bezirke der Landesfinanzämter Magdeburg und Thüringen.
15. München . .	Arnulffstr. 94 III	55719	Bezirk des Landesfinanzamts München.
16. Münster . .	Georgskommende 83	3679	Bezirk des Landesfinanzamts Münster.
17. Nürnberg . .	Hauptzollamt, Zollhof Nr. 6	2711	Bezirk des Landesfinanzamts Nürnberg.
18. Oppeln . . .	Flurstraße 5 Borderbaracke	173	Bezirk des Landesfinanzamts Oberschlesien in Neisse.
19. Radolfzell	Hinter der Burg 5	Radolfzell 202	Vom Bezirk des Landesfinanzamts Karlsruhe die Bezirke der Hauptzollämter: Konstanz, Singen und Waldshut, Rest des Hauptzollamtsbezirks Lörrach.
20. Stettin . . .	Gr. Lastadie 55	8693	Bezirk des Landesfinanzamts Stettin.
21. Stuttgart . .	Landesfinanzamt Lindenstr. 41	2357	Bezirk des Landesfinanzamts Stuttgart.
22. Trier . . . .	Hauptzollamt Trier-Römerbrücke Schanzstr. 16	231	Vom Bezirk des Landesfinanzamts Köln die Bezirke der Hauptzollämter: Coblenz, Kreuznach, Trier-Johanniterufer und Trier-Römerbrücke.
23. Warnemünde	Poststr. 5	227	Bezirk des Landesfinanzamts Mecklenburg-Vorpommern.
24. Würzburg . .	Ludwigstr. 25	1191	Bezirk des Landesfinanzamts Würzburg.

Anmerkung: Den Zollabfuhrungsstellen — mit Ausnahme der unter Ibd. Nr. 1, 6, 8, 15, 17, 22 aufgeführten — sind Zweigstellen nachgeordnet, deren Anschriften bei den Zollabfuhrungsstellen zu erfahren sind.

Dieses Verzeichnis tritt an die Stelle des mit Erlass vom 18. Juni 1923 — II p 29125/22 — mitgeteilten, im Umtsblatt der Reichsfinanzverwaltung vom 9. Juli 1923 veröffentlichten bisherigen Verzeichnisses.

Berlin, den 13. Oktober 1925.

Der Reichsminister der Finanzen.

II A 17417.

J. A.: Hoffeld.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Gewerbliche Anlagen.

Erl. d. M. f. S. vom 17. Dezember 1925 Nr. III 11015, betr. Azetylenverordnung.

Der Deutsche Azetylenausschuß hat auf Grund des § 20 der Azetylenverordnung die im § 26 Abs. III vorgesehene Übergangsfrist für die in nachstehender Übersicht aufgeführten Azetylenentwickler mit Zubehör, die nach der alten Verordnung hergestellt und abgestempelt sind, ausnahmsweise über den 30. Juni d. Js. hinaus bis zum Verkauf verlängert.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrücke in der erforderlichen Anzahl beigefügt. Die Dampfkesselüberwachungsvereine werden besonders benachrichtigt.

Herstellende oder liefernde Firma	Typennummer	Fabriknummer	Bemerkungen
Bieger-Werke (vorm. Hölebi-Werke) & Gebr. Leußler, Höchst a. M.	J 26	3862	Mod. F Gr. 0
	J 26	3740, 3767, 3771, 3772, 3875, 3876	Mod. F Gr. 1
	J 26	3408, 3410, 3436, 3628, 3675, 3786, 3787, 3790, 3791, 3807, 3814, 3833, 3835, 3837, 3855	Mod. F Gr. 2
	J 26	3620, 3621, 3660, 3758, 3795, 3796, 3817, 3819, 3821, 3848	Mod. F Gr. 3
	J 41	3715	Beagidapparat Type P 70/4
	J 41	3611, 3724, 3725, 3728	Beagidapparat Type P 90/4
	A 8	3841	Mod. C Gr. V

J. A.: v. Meheren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## 2. Handwerksangelegenheiten.

### Innungsausschufz in Goch.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 8. Dezember 1925 — IV 16832 — dem Innungsausschufz zu Goch gemäß § 101 Abs. 3 GO. die Fähigkeit verliehen, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

## 3. Gewerbegeichte, Kaufmannsgerichte.

Erl. d. M. f. S. vom 22. Dezember 1925 Nr. III 11044, IIIa 2258, I 11645, betr. Übersichten über Aufbau und Tätigkeit der Gewerbe-, Kaufmanns- und Berggewerbegeichte und der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse für das Jahr 1925.

Im Anschluß an meinen Erlass vom 6. August d. Js. — III 6769/25, IIIa 1317/25, I 7139/25 — lasse ich Ihnen die Bordrucke zur Aufstellung der Übersichten über die Tätigkeit der Gewerbe-, Kaufmanns- und Berggewerbegeichte und der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse für das Jahr 1925 mit dem Ersuchen zugehen, je 2 Stück der betreffenden Bordrucke den vorbezeichneten Dienststellen des dortigen Bezirks mit der Anweisung zuzustellen, sie umgehend auszufüllen und nach Auffüllung Ihnen wieder vorzulegen. Die einzelnen Tätigkeitsübersichten sind von Ihnen zu sammeln und unter Beifügung einer Übersicht über den Aufbau dieser Gerichte nach dem ebenfalls beigefügten Muster in diesem Jahre wieder unmittelbar an das Statistische Reichsamt hier selbst, W 10, Lützowufer 6/8, einzusenden. Sollten die für die Gewerbe-, Kaufmanns- und Berggewerbegeichte und arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungs-

ausschüsse bestimmten Bordrucke wider Erwarten nicht ausreichen, ersuche ich, den weiteren Bedarf unmittelbar von der Registratur III A des Reichsarbeitsministeriums zu erbitten. Hierbei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß der Vorrat an weiteren Bordrucken nur beschränkt ist und infolgedessen für die einzelnen örtlichen Kammern der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte Bordrucke im allgemeinen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Von sämtlichen Bordrucken, die übrigens nur unwesentlich von denen des Vorjahres abweichen, sind je 2 Stück für die die Übersichten anfertigenden Stellen bestimmt, so daß letztere 1 Stück als Entwurf zurück behalten können. Ein drittes Stück dieser Bordrucke ist zur Verwendung für die dortigen Akten bestimmt.

Im Interesse der Beschleunigung der Angelegenheit liegt zur Verwendung für die Anweisung der die Übersichten fertigenden Stellen je ein Abdruck dieses Erlaßes bei.

Da es erwünscht ist, daß das Ergebnis der statistischen Erhebungen bei den Beratungen des Entwurfs des Arbeitsgerichtsgesetzes im Reichstag bereits abgeschlossen vorliegt, ist die Ausfüllung der Tätigkeitsübersichten und die Aufstellung der oben erwähnten Gesamtübersicht so zu beschleunigen, daß das Statistische Reichsamt spätestens am 1. Februar n. J. bereits im Besitz der statistischen Erhebungen ist. Sollte aus irgend welchen Gründen die gesetzte Frist trotz aller Bemühungen nicht eingehalten werden können, sehe ich spätestens bis zum 1. Februar n. J. Ihrem ausführlichen Bericht darüber entgegen, aus welchen Gründen die Berichtsfrist nicht eingehalten werden kann, und um welchen Zeitraum die Berichterstattung sich voraussichtlich verzögern wird.

J. A.: v. Meheren.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten — außer Sigmaringen — und an die Oberbergämter in Breslau, Bonn und Dortmund.

# Übersicht

## über die Tätigkeit des Gewerbegerichts in . . . . . im Jahre 1925.

1. Ist das Gewerbegericht gemäß §§ 1, 2 des GG. errichtet? . . . . .
  2. Oder ist es ein gemäß § 82 des GG. errichtetes (Berg-)Gewerbegericht? . . . . .
  3. Oder ein auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenes Gewerbegericht (§ 85 des GG.)? . . . . .
  4. Für den Fall der Bejahung der Frage 1:
    - a) Ist das Gewerbegericht gemäß § 7 Abs. 1 des GG. in der sachlichen Zuständigkeit beschränkt? . . . . .
    - b) Ist es örtlich zuständig
      - für eine einzelne Gemeinde? . . . . .
      - für eine Gemeinde mit mehr als 20 000 Einwohnern? . . . . .
      - für die Bezirke mehrerer Gemeinden oder Teile von solchen? . . . . .
      - für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes oder Teile eines solchen; oder auch für einen solchen Bezirk oder Teile davon und eine oder mehrere Einzelmehrere Gemeinden? . . . . .
  5. Für welche Gemeinden, Kreise usw. ist das Gewerbegericht zuständig? . . . . .
- (Die Fragen 1 bis 5 sind nach dem Stande am Jahresende zu beantworten.)
6. Welche Veränderungen sind im Aufbau des Gewerbegerichts (Fragen 1 bis 5) im Laufe des Jahres eingetreten? . . . . .

### Erläuterungen:

- a) Es müssen übereinstimmen die Summen der Zahlen in den Spalten:

1. 1 bis 3, 4 bis 11, 17 bis 22;		3. 56 bis 60, 63 bis 65;
2. 30 bis 33, 34 bis 36, 37 bis 44,		4. 61 und 62, 63 und 64.
50 bis 55;		

Es müssen sich ferner decken

die Summe der Zahlen in den Spalten 12 bis 16 mit dem Eintrag in Sp. 9,
= = = = = 24 = 28 = = = = = 23,
= = = = = 45 = 49 = = = = = 42,
= = = = = 66 = 70 = = = = = 63.

- b) Wenn in einer Streitigkeit mehrere (Teil-) Urteile ergangen sind, so ist sie erst durch das letzte Urteil als erledigt anzusehen und in dem Jahre dieses Urteils als „1“ durch Endurteil erledigte Sache einzutragen.
- c) Ist eine Streitigkeit durch einen Vergleich und einen Verzicht erledigt worden, so ist der Fall (als ein Fall) nur bei der wichtigeren Entscheidung, die zu bestimmen dem Ermessen des Gerichts angehinzugeben ist, einzutragen.
- d) Die aus dem Vorjahr stammenden, erst im Berichtsjahr erledigten Sachen, die in der Übersicht des Vorjahres als „unerledigt geblieben“ bezeichnet wurden, sind in roten Ziffern nachzuweisen. Sind aus dem Vorjahr übernommene Sachen auch im Berichtsjahre noch unerledigt geblieben, so sind sie in den Spalten 11, 28, 44 und 65 mit roten Ziffern als unerledigt einzutragen; alsdann muss die Summe der unerledigten Sachen (rote und schwarze Zahlen derselben Spalte) im nächsten Jahre in roten Ziffern nachgewiesen werden.
- e) Ist Verjährung eingetreten, so ist der Fall in Spalte 10 oder 43 nachzuweisen. Alle Eintragungen in Spalte 10 sind in Spalte 29, alle Eintragungen in den Spalten 43 und 64 sind in Spalte 73 zu erläutern.
- f) In Spalte 25 sind auch die Fälle nachzuweisen, in denen der Berufung nur teilweise stattgegeben wurde.
- g) Zu den Spalten 12 bis 16, 45 bis 49 und 66 bis 70! Die Streitfälle, die am 6. Tage nach Klageeingang (den Tag des Eingangs nicht mit gerechnet) erledigt sind, sind in die Spalte „weniger als 1 Woche“, diejenigen, die vom 7. bis 13. Tage nach Klageeingang ihre Erledigung finden, in die Spalte „1 bis 2 Wochen“ usw. aufzunehmen.

# 1. Sättigfeiten Rechtsstreitigkeiten

Zahl der Rechtsstreitigkeiten  
zwischen  
Dauer des Verfahrens (in den Spalten der  
Spalte 9) bis zur Beendigung des kontro-  
ditionlichen Endurteils

		Erledigung						Sättigung					
der Arbeitgeber und Arbeitern (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 u. 7 n. § 5), und zwar auf Klage	der Arbeitgeber und Arbeitern (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 und § 5)	durch Ber- gleich	durch Ber- gleich im Ginne des § 306 der Sowi- etso- ordnung	durch Zu- stif- fungs- nahme der Rät- lage	durch Zer- fäm- nis- teil der Rät- lage	auf andere Weise als nach Urteile Spalten 4 bis 9	meniger als 1 Woche	1 Woche bis 2 Wochen	2 Wochen bis 1 Monat	1 Monat bis 3 Monate	3 Monate und länger		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

# auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes

Berufungen  
Wert des Streitgegenstande

bis 20 R.M. einschließlich	mehr als 20 bis 50 R.M.	mehr als 50 bis 100 R.M.	mehr als 100 bis 300 R.M.	mehr als 300 R.M.	nicht vollendet	Zahl der Befreiungen gegen Urteile, die im Jahre 1925 ergangen sind	Berufungen				Erledigung			
							durch Zurück- nahme	durch Gleich- gabes	durch Gleich- gabes	im erledigt blieben				
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28			23

Berufungen  
zu den Spalten 1—28,  
insbesondere  
Grlüttungen zu Spalte 10

2. Sämtliche Rechtsvergleichungen auf Grund desselben. II. Der Vergleichung

Zahl der Streitigkeiten auf Grund von		Zahl der Streitigkeiten		Erledigung												Dauer bis zur Erfüllung (in den Fällen der § 1 Nr. 1 bis 3 Urteilserfahren, § 4 der Ifuß. B. i. Ebf. B. 10. 12. 23)		Wert des Streitgegenstandes			
§§ 82 f.	§§ 84 ff.	§ 8, § 9)	§ 8, § 18, 19, der Betriebs- und Landes- arbeitsordnung	durch eine Betriebs- und Landes- arbeits- ordnung	auf andere Weise als durch die Betriebs- und Landes- arbeits- ordnung	durch die Betriebs- und Landes- arbeits- ordnung	auf andere Weise als durch die Betriebs- und Landes- arbeits- ordnung	durch die Betriebs- und Landes- arbeits- ordnung	auf andere Weise als durch die Betriebs- und Landes- arbeits- ordnung	durch die Betriebs- und Landes- arbeits- ordnung	auf andere Weise als durch die Betriebs- und Landes- arbeits- ordnung	durch die Betriebs- und Landes- arbeits- ordnung	auf andere Weise als durch die Betriebs- und Landes- arbeits- ordnung	durch die Betriebs- und Landes- arbeits- ordnung	auf andere Weise als durch die Betriebs- und Landes- arbeits- ordnung	durch die Betriebs- und Landes- arbeits- ordnung	auf andere Weise als durch die Betriebs- und Landes- arbeits- ordnung				
80	31	32	33	31	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
80	31	32	33	31	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
80	31	32	33	31	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
80	31	32	33	31	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
80	31	32	33	31	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52

Über das Geschichtsverständnis von 30. Oktober 1923

b) Streitigkeiten nach Art. II § 1 Nr. 4 und 5 (Beschlußverfahren, § 5 der Kunstl. § 3, Ebd. § 10, 12, 23)		Zahl der Streitigkeiten auf Grund von		Gerechtigung		Berufshandeln		Art		Berufshandeln		Art		Berufshandeln		Art	
§ 39 Absatz 2, §§ 41, 44 § 96f. 1, § 55 Absatz 2, § 39, 41, § 60, 66 mit § 39, 41, § 60, 66 mit § 39	§ 43 Absatz 2, § 44 Absatz 4 § 52 Absatz 1, 2, § 53 in Beruf, mit § 52, § 66 Absatz 2 in Beruf, mit § 43, § 60 in Beruf, mit § 48 des Betriebskräftegesetzes	§ 80 § 98 § 97, 98	§§ 98 § 97, 98	im müh- sam- lich- igen Ver- fahre- n	durch ent- schei- dend auf andere Weise	ne- mige als 1 2 1	1 bis 2 bis 1	ne- mige als 1 bis 2 bis 1	durch ent- schei- dend auf andere Weise	ne- mige als 1 bis 2 bis 1	1 bis 2 bis 1	ne- mige als 1 bis 2 bis 1	1 bis 2 bis 1	ne- mige als 1 bis 2 bis 1	1 bis 2 bis 1		
56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70			

### 3. Fürtigelt auf Grund des § 75 des

zu den Spalten 30—72,  
insbesondere  
Gründungen zu den  
Spalten 43 und 04

13

# Ü b e r s i c h t

über die Tätigkeit des Kaufmannsgerichts in . . . . .  
im Jahre 1925.

1. Ist das Kaufmannsgericht einem Gewerbegericht angegliedert und bejahendenfalls welchem? . . . . .
  2. Ist das Kaufmannsgericht zuständig
    - für eine einzelne Gemeinde? . . . . .
    - für eine Gemeinde mit mehr als 20 000 Einwohnern? . . . . .
    - für die Bezirke mehrerer Gemeinden oder Teile von solchen? . . . . .
    - für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes oder Teile eines solchen; oder auch für einen solchen Bezirk oder Teile davon und eine oder mehrere Einzelgemeinden? . . . . .
  3. Für welche Gemeinden, Kreise usw. ist das Kaufmannsgericht zuständig? . . . . .
- (Die Fragen 1 bis 3 sind nach dem Stande am Jahresende zu beantworten.)
4. Welche Veränderungen sind im Aufbau des Kaufmannsgerichts (Fragen 1 bis 3) im Laufe des Jahres eingetreten? . . . . .

## Erläuterungen:

a) Es müssen übereinstimmen die Summen der Zahlen in den Spalten:

1. 1 und 2, 3 bis 10, 16 bis 21;		3. 55 bis 59, 62 bis 64;
2. 29 bis 32, 33 bis 35, 36 bis 43,		4. 60 und 61, 62 und 63.
49 bis 54;		

Es müssen sich ferner decken

die Summe der Zahlen in den Spalten 11 bis 15 mit dem Eintrag in Sp. 8,		23 = 27 = 28 = 22,
= = = = = = = = = =		44 = 48 = 49 = 41,
= = = = = = = = = =		= = = = = = = = = = 62.

- b) Wenn in einer Streitigkeit mehrere (Teil-) Urteile ergangen sind, so ist sie erst durch das letzte Urteil als erledigt anzusehen und in dem Jahre dieses Urteils als „1“ durch Endurteil erledigte Sache einzutragen.
- c) Ist eine Streitigkeit durch einen Vergleich und einen Verzicht erledigt worden, so ist der Fall (als ein Fall) nur bei der wichtigeren Entscheidung, die zu bestimmen dem Ermessen des Gerichts anheimzugeben ist, einzutragen.
- d) Die aus dem Vorjahr stammenden, erst im Berichtsjahr erledigten Sachen, die in der Übersicht des Vorjahres als „unerledigt geblieben“ bezeichnet wurden, sind in roten Ziffern nachzuweisen. Sind aus dem Vorjahr übernommene Sachen auch im Berichtsjahre noch unerledigt geblieben, so sind sie in den Spalten 10, 27, 43 und 64 mit roten Ziffern als unerledigt einzutragen; alsdann muß die Summe der unerledigten Sachen (rote und schwarze Zahlen derselben Spalte) im nächsten Jahre in roten Ziffern nachgewiesen werden.
- e) Ist Verjährung eingetreten, so ist der Fall in Spalte 9 oder 42 nachzuweisen. Alle Eintragungen in Spalte 9 sind in Spalte 28, alle Eintragungen in den Spalten 42 und 63 sind in Spalte 72 zu erläutern.
- f) In Spalte 24 sind auch die Fälle nachzuweisen, in denen der Berufung nur teilweise stattgegeben wurde.
- g) Zu den Spalten 11 bis 15, 44 bis 48 und 65 bis 69: Die Streitfälle, die am 6. Tage nach Klageeingang (den Tag des Eingangs nicht mitgerechnet) erledigt sind, sind in die Spalte „weniger als 1 Woche“, diejenigen, die vom 7. bis 13. Tage nach Klageeingang ihre Erledigung finden, in die Spalte „1 bis 2 Wochen“ usw. aufzunehmen.

# 1. Tägigkeit in Rechtsstreitigkeiten auf Grund

§ 1 der Rechtsstreitigkeiten und ihren  
äußeren Ausfällen und ihren  
Handlungsbefehlungen (§ 1 §§ 1, 1)

		Erledigung												
Räuber oder Gehilfen oder Lehrlinge	Räusser	durch Befehl im Gesetz des § 306 der Zivil- ordnung		durch Zu- rück- nahme der feind- lichen Stellung		durch Zurück- nahme der Gefan- genen urteil		auf andere Weise als durch Ent- urteil		weniger als 1 Woche		1 Monat bis 3 Monate und länger		
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1														

# des Geießes, betreffennd Räumungsgerichte

## Berücksichtigung

## Berücksichtigung

## Berücksichtigung

## Berücksichtigung

Dauer des Verfahrens (in den Fällen der  
Spalte 8) bis zur Verhinderung des kontro-  
ditionären Endurteils

zu den Spalten 1—27,  
insbesondere  
Erläuterungen zu Spalte 9

		Zahl der Berufungen gegen Urteile die im Jahre 1925 ergangen sind			Vereidigung					
bis 20 R.M.	mehr als 20 bis ein- schließlich 50 R.M.	mehr als 50 bis 100 R.M.			mehr als 100 bis 300 R.M.			mehr als 300 R.M.		
		20	19	21	22	23	24	25	26	27
16	17	18	19	20						

## 2. Füttigkeit in Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Art. II der Verordnung

Über das Schlichtungsmessen vom 30. September 1923		3. Tätigkeit auf Grund des § 18 des Gesetzes, betr. Raufmannsgerichte		Bemerkungen zu den Spalten 29—71, insbesondere Erläuterungen zu den Spalten 42 und 63	
b) Streitigkeiten nach Art. II § 1 Nr. 4 und 5 (Beschlußverfahren, § 5 der Musf.ß. 3. Gm.ß. v. 10. 12. 23)	Zeit der Streitigkeiten auf Grund von	Erledigung	Dauer des Verfahrens (in den Fällen der Sp. 62) bis zur Verhandlung des Gefülliges	Zahl der	
§ 39 916, 2 § 41, 44	§ 43 916, 2 § 44 916, 4	§ 43 916, 2 § 52 916, 1, 2 § 56 916, 2 in Verb. mit §§ 39, 41,	im mindestens auf anderen Zeiten	me- niger als 1	3
§ 39 916, 2 § 41, 44	§ 80 § 93 § 97, 98	im mindestens auf anderen Zeiten	im erledigt bis 1	1	1
§ 39 916, 2 § 41, 44	§ 53 in Verb. mit § 52, § 56 916, 2 in Verb. mit § 43, § 60 in Verb. mit § 43 des Betriebsvertrages	im mindestens auf anderen Zeiten	im erledigt bis 1	2	2
§ 39 916, 2 § 41, 44	60	61	62	63	64
55	56	57	58	59	60
					70
					71
					72

## Übersicht

über die Tätigkeit der arbeitsgerichtlichen Kammer in .....  
des Schlichtungsausschusses in .....  
im Jahre 1925.

1. Für welchen Bezirk (Kreise, Gemeinden usw.) ist die arbeitsgerichtliche Kammer zuständig? .....
  2. Ist die arbeitsgerichtliche Kammer an eine andere Behörde angelehnt und bejahendenfalls an welche? .....
  3. a) Wieviel Fachkammern sind vorhanden? .....
  - b) Für welche Gewerbezweige und Berufsarten ist jede einzelne Fachkammer errichtet? .....
- (Die Fragen 1 bis 3 sind nach dem Stande am Jahresende zu beantworten.)
4. Welche Veränderungen sind im Aufbau der arbeitsgerichtlichen Kammer (Fragen 1 bis 3) im Laufe des Jahres eingetreten? .....

### Erläuterungen:

- a) Die Summen der Zahlen in den Spalten 1 bis 4, 5 bis 7, 8 bis 15 und 21 bis 26 müssen sich decken. Es müssen sich ferner decken die Summen der Zahlen in den Spalten 27 bis 31 und 34 bis 36; ebenso die Summen der Zahlen in den Spalten 32 und 33, 34 und 35. — Die Summe der Zahlen in den Spalten 16 bis 20 muß dem Eintrag in Spalte 18 entsprechen, ebenso die Summe der Zahlen in den Spalten 37 bis 41 dem Eintrag in Spalte 34.
- b) Wenn in einer Streitigkeit mehrere (Teil-) Urteile ergangen sind, so ist sie erst durch das letzte Urteil als erledigt anzusehen und in dem Jahre dieses Urteils als „1“ durch Endurteil erledigte Sache einzutragen.
- c) Ist eine Streitigkeit durch einen Vergleich und einen Verzicht erledigt worden, so ist der Fall (als ein Fall) nur bei der wichtigeren Entscheidung, die zu bestimmen dem Ermeessen der Kammer anhinzugeben ist, einzutragen.
- d) Die aus dem Vorjahr stammenden, erst im Berichtsjahr erledigten Sachen, die in der Übersicht des Vorjahrs als „unerledigt geblieben“ bezeichnet wurden, sind in roten Ziffern nachzuweisen. Sind aus dem Vorjahr übernommene Sachen auch im Berichtsjahr noch unerledigt geblieben, so sind sie in den Spalten 15 und 36 mit roten Ziffern als unerledigt einzutragen; alsdann muß die Summe der unerledigten Sachen (rote und schwarze Zahlen derselben Spalte) im nächsten Jahre in roten Ziffern nachgewiesen werden.
- e) Ist Verjährung eingetreten, so ist der Fall in Spalte 14 oder 35 nachzuweisen. Die Eintragungen in den Spalten 14 und 35 sind in Spalte 42 zu erläutern.
- f) Zu den Spalten 16 bis 20 und 37 bis 41: Die Streithälfte, die am 6. Tage nach Klageeingang (den Tag des Eingangs nicht mitgerechnet) erledigt sind, sind in die Spalte „weniger als 1 Woche“, diejenigen, die vom 7. bis 13. Tage nach Klageeingang ihre Erledigung finden, in die Spalte „1 Woche bis 2 Wochen“ usw. aufzunehmen.

# Tätigkeit in Rechtstreitigkeiten auf Grund des Art. II der

1. Streitigkeiten nach Art. II § 1 Nr. 1 bis 3 (Urtteilsvorfahren, § 4 der Missverordn. für Schifff.).

## Zahl der Streitigkeiten auf Grund von

§§ 82f.	§§ 84 ff.	§§ 8, 18, 19	§ 99 des Reichs- gerichts betör- thet- geber	durch den Arbeit- nehmer	durch den Arbeit- nehmer	durch eine Be- triebs- vertretung	Erledigung					Dauer des Verfahrens (in den Fällen der Sp. 13) bis zur Beurteilung des Urteils							
							durch Gesetz im Sinne der Schieds- gerichts- ordnung	durch den Bundes- gericht gleich- zeitig	durch den Bundes- gericht unter Vor- behalt	auf einzelne Wette als erledigt	1 Woche	1 Monat							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

## Bestimmung über das Schließtumswesen vom 30. September 1923

\* v. 10. 12. 23)

### Zahl der Streitigkeiten

auf Grund von

Stern des Streitgegenstandes	Zahl der Streitigkeiten				Erledigung					Dauer des Verfahrens (in den Fällen der Spalte 11) bis zur Beurteilung des Urteils									
	§ 39 Abs. 2 § 41, 44 § 56 § 58	§ 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4 § 52 § 53	§ 80 § 93	§ 97, 98	Rechts- fahrt	Art	1	2	1	3									
bis 20	mehr	mehr	mehr	nicht															
ab 20	als	als	als	nicht															
ein-	50	100	150	200															
fülleß-	bis	bis	bis	bis															
lich	50	100	300	ge- fiekt															
	R. #	R. #	R. #	gefe- kett															
	21	22	23	24	25	26	27,	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39

des Betriebsrichterates

Gemeintenungen,  
insbesondere  
Erklärungen  
zu den Spalten

14 und 35  
14 und 35

Land:Größerer Verwaltungsbezirk:

## Ü b e r s i c h t

über den Aufbau der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse sowie über die Zahl der Innungsschiedsgerichte im Jahre 1925.

### A. Gewerbegerichte.

1. Zahl der gemäß §§ 1, 2 GGG. errichteten Gewerbegerichte: . . . . .
2. Zahl der gemäß § 82 GG. errichteten (Berg-) Gewerbegerichte: . . . . .
3. Zahl der auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte (§ 85): . . . . .
4. Von den Gewerbegerichten zu 1
  - a) sind gemäß § 7 Abs. 1 GG. in der sachlichen Zuständigkeit beschränkt: . . . . .
  - b) hatten örtliche Zuständigkeit:
 

für einzelne Gemeinden	.....
darunter für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern (§ 2 GG.)	.....
für die Bezirke mehrerer Gemeinden oder Teile von solchen	.....
für die Bezirke weiterer Kommunalverbände oder Teile von solchen; oder auch für solche Bezirke oder Teile davon und eine oder mehrere Einzalgemeinden	.....
5. Folgende Gewerbegerichte wurden im Jahre 1925
  - a) neu errichtet: . . . . .
  - b) aufgehoben: . . . . .

### B. Kaufmannsgerichte.

1. Zahl der Kaufmannsgerichte: . . . . .
2. Davon sind Gewerbegerichten angegliedert: . . . . .
3. Von den Kaufmannsgerichten sind zuständig:
 

für einzelne Gemeinden	.....
darunter für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern (§ 2 des Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte)	.....
für die Bezirke mehrerer Gemeinden oder Teile von solchen	.....
für die Bezirke weiterer Kommunalverbände oder Teile von solchen; oder auch für solche Bezirke oder Teile davon und eine oder mehrere Einzalgemeinden	.....
4. Folgende Kaufmannsgerichte wurden im Jahre 1925
  - a) neu errichtet: . . . . .
  - b) aufgehoben: . . . . .

### C. Arbeitsgerichtliche Kammern.

1. Zahl der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse . . . . .
2. Von den arbeitsgerichtlichen Kammern sind angelehnt
  - a) an Gewerbegerichte . . . . .
  - b) an Kaufmannsgerichte . . . . .
  - c) an Amtsgerichte . . . . .
  - d) an die Schlichtungsausschüsse selbst . . . . .
  - e) an abgezweigte Kammern der Schlichtungsausschüsse . . . . .
  - f) an andere Behörden . . . . .
3. Zahl der eingerichteten Fachkammern (für die einzelnen Gewerbezweige und Berufsarten besonders aufzuführen):  
.
4. Folgende arbeitsgerichtliche Kammern wurden im Jahre 1925
  - a) neu errichtet: . . . . .
  - b) aufgehoben: . . . . .

### D. Innungsschiedsgerichte.

Zahl der bestehenden Innungsschiedsgerichte (§ 84 GGG. und § 81 b Ziffer 4 Gew. D.) . . . . .

Anbei: . . . . . Übersichten.

(Ost, Datum)

(Unterschrift, Behörde)

### 4. Verkehrsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S., d. M. d. F. u. d. M. f. B. vom 10. Dezember 1925 Nr. Va 12946, II M 4471 u. I M I 3230, betr. amtsärztliche Untersuchung von Kraftwagenführern \*).

Das durch Runderlaß vom 8. März 1921 — III B<sup>12</sup> 102, II d 840 (MBiB. S. 79) mitgeteilte Muster zur amtsärztlichen Begutachtung von Personen, die um Zulassung als Führer von Kraftwagen nachsuchen, ist durch Aufnahme folgender Frage 8 zu ergänzen:

8. Besteht nach dem aufgenommenen Befunde Verdacht auf chronischen Alkoholismus?

Die bisherigen Fragen 8—10 erhalten die Nummern 9—11.

Die beamteten Ärzte sind zu benachrichtigen.

An die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin.

<sup>\*</sup>) Vgl. hierzu Runderlaß vom 15. Juni 1925 (MBiB. S. 708).

### V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

#### Fachschulen.

Erl. d. M. f. S. vom 14. Dezember 1925 Nr. IV 17 660, betr. Werkstätigkeit der Schüler der Maschinenbauschulen.

Die gesteigerten Anforderungen, die von der Industrie an die Absolventen der Maschinenbauschulen beider Art auf dem Gebiete wirtschaftlicher Formgebung gestellt werden,

machen es erforderlich, der Werkstattätigkeit der künftigen Schüler besondere Beachtung zuzuwenden. Wie festgestellt worden ist, bietet die dem Schulbesuch vorausgegangene praktische Tätigkeit vielfach nicht die ausreichende Vorbereitung, trotzdem gegenwärtig ihre Dauer durchweg das geforderte Mindestmaß nicht unerheblich übersteigt. In vielen Fällen erfolgt die Beschäftigung einseitig nur in einem Teilgebiet der Fabrikation, z. B. nur in der Schlosserei oder lediglich an einer Maschine, was zur Folge hat, daß der Schüler nachher auf den anderen Gebieten ganz unzureichende Kenntnisse hat. Besonders häufig ist das hinsichtlich der Gießerei zu beobachten. Fast immer aber stellt sich heraus, daß die jungen Leute trotz besten Willens zu lernen das für sie Wesentliche übersehen haben, weil es ihnen an dem nötigen Verständnis für das, worauf sie besonders zu achten haben, und an der dauernden Anleitung gefehlt hat. Den ausbildenden Werken kann daraus ein Vorwurf nicht gemacht werden. Die Erkenntnis, daß es im eigenen Interesse der Industrie liegt, die Ausbildung des Nachwuchses auch ihrer technischen Angestellten tatkräftig zu fördern, bricht sich in Deutschland vielfach erst neuerdings Bahn. Deshalb ist es Pflicht der Schulen, die aus ihrer Arbeit zu beurteilen vermögen, wo es an der Ausbildung fehlt, ernstlich danach zu streben, Abhilfe zu schaffen.

Hierfür sind die Verhältnisse gegenwärtig besonders günstig. Infolge des starken Bedranges zu den Maschinenbauschulen beider Art liegen die Anmeldungen für die nächsten zwei bis drei Aufnahmetermine schon jetzt vor. Es ist dadurch möglich, an die jungen Leute, die sich durchweg noch in der praktischen Ausbildung befinden, heranzutreten, um ihre Werkstattpraxis zweckentsprechend zu beeinflussen. Zu dem Zwecke empfiehlt es sich, von Seiten der Schulen an die für spätere Aufnahmetermine vorgemerkteten Schüler heranzutreten und zunächst kurze Berichte über die Art der bislang ausgeübten Tätigkeit, am besten anhand vorgedruckter Listen, erstatten zu lassen und dann auf Grund der so geschaffenen Unterlagen Ratschläge zu erteilen, in welcher Richtung eine Ergänzung erforderlich ist. Die Schüler sind weiter zu veranlassen, diese Berichte in regelmäßigen Zwischenräumen von etwa zwei bis drei Monaten zu ergänzen. Um dabei Anleitung geben zu können, worauf bei der Arbeit besonders zu achten ist, und zu bewußtem Sehen zu erziehen, hat es sich bewährt, einzelne Arbeitsvorgänge, Maschinen und Vorrichtungen besonders beschreiben und durch Skizzen erläutern zu lassen. Dabei wird zweckmäßig das vom Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen herausgegebene Arbeitsbuch angewandt. Um die vorgefekten Personen in den Betrieben an der Ausbildung zu interessieren und zu verhindern, daß hierin Scheinleistungen vorgelegt werden, empfiehlt es sich, diese Arbeitsbücher regelmäßig von dem vorgefekten Meister oder Betriebsingenieur bescheinigen zu lassen. Vielfach wird sich die Schule auch mit den beschäftigenden Betrieben oder den Personen, denen die Praktikanten anvertraut sind, in Verbindung setzen können, um eine Ergänzung in dieser oder jener Richtung — z. B. zur vorübergehenden Überweisung in eine Gießerei, die vielleicht in der Ausbildungswerkstatt nicht vorhanden ist — zu erreichen. Es ist selbstverständlich, daß bei allen derartigen Maßnahmen streng der Anschein vermieden werden muß, als ob die Schule sich in die inneren Angelegenheiten der ausbildenden Werkstätten und deren Arbeitsweisen einmischen wolle. Bei richtigem Vorgehen wird es dann meist nicht schwer sein, die beteiligten Kreise der Praxis für die Bestrebungen der Schule zu gewinnen.

Ist es auf diese Weise gelungen, die zunächst einzuschulenden Praktikanten zu erfassen, so wird weiter der Versuch zu machen sein, durch planmäßige Veröffentlichungen etwa in den Ortszeitungen, durch Rundschreiben an die Firmen, in deren Betrieben die Schüler ihre Werkstattfahrung gewonnen haben, sowie durch Mitteilungen an die öffentlichen Beratungsstellen und die allgemein bildenden Schulen allmählich den ganzen Kreis der künftigen Schüler, sobald sie mit der praktischen Werkstattätigkeit beginnen, in die Beratung der Schule einzubeziehen. Wo allerdings, wie durchweg bei den späteren Maschinenbauschülern die Werkstattätigkeit zunächst nicht als Vorbereitung auf die Schule, sondern berufsmäßig ausgeübt wird, kann die Beratung erst dann einsetzen, wenn sich der junge Mann an der Schule zur Aufnahme meldet. Nach den Erfahrungen, die in dieser Richtung an einer Maschinenbauschule in vorbildlicher Weise gewonnen worden sind, ist es aber auch hier möglich, die Praxis in Richtung des Schulzwecks außerordentlich günstig zu beeinflussen. Es ist grundsätzlich daran zu halten, daß die Schule künftig die Werkstattausbildung ihrer Schüler als einen ebenbürtigen Bestandteil der Berufsausbildung anzusehen hat, deren planmäßige Pflege über die bisherige Aufgabe hinaus ihr obliegt.

Der Durchführung der hierdurch der Schule erwachsenden Arbeiten hat der Direktor sein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Gegebenenfalls kann er damit einen besonders

geeigneten Lehrer betrauen, dem durch angemessene Ermäßigung seiner Unterrichtsstunden die erforderliche Entlastung zu gewähren ist. Ich ersuche, mir zum 1. Mai f. Js. durch die Hand des Herrn Regierungspräsidenten diejenigen Mitglieder des Lehrkörpers namhaft zu machen, denen das wichtige Amt der Praktikantenberatung anvertraut worden ist. Zugleich ist mir über die angewandten Verfahren, ihre Erfolge sowie über sonst bemerkenswerte Einzelheiten unter Vorlegung der in Anwendung gebrachten Bordrucke, Listenformulare usw. kurz zu berichten.

Anregungen für weitere Maßnahmen sind mir erwünscht. Auch empfehle ich, daß die Schulen ihre Erfahrungen in regelmäßigem Austausch einander bekannt geben.

J. V.: Dönhoff.

An die Direktoren der Staatlichen Maschinenbauschulen

und zur gefälligen Kenntnisnahme

an die Herren Regierungspräsidenten, in deren Bezirken Staatliche Maschinenbauschulen gelegen sind.

## VI. Nichtamtliches.

### Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Zum fünften Male erscheint: Mein Führer durch das Jahr 1926. Ein Jahrbuch für die gewerblich und kaufmännisch tätige Jugend Deutschlands.

Herausgegeben in Verbindung mit den Verbänden der Gewerbe- und Handelslehrer und Lehrerinnen von den Gewerbeoberlehrern W. Kresting und C. Scheuvens in Barmen. Ausgabe A für die gewerblich tätige und Ausgabe B für die kaufmännisch tätige männliche Jugend, Ausgabe C für die weibliche Jugend.

Bestellungen sind zu richten an C. Scheuvens in Barmen, Parkstraße 10.

Lehrbuch der Deutschen Einheitskurzschrift (Reichskurzschrift). Von Dr. Artur Lehmann, Erziehungsdirektor in Magdeburg (früher Lektor an der Universität und Dozent der Humboldt-Hochschule, Berlin). Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin.

Organisation des Rechnungswesens einer Bau-Aufwandswirtschaft. Von Diplomkaufmann Dr. Karl Diezel, München. Verlag Dr. Franz A. Pfeiffer, München.

Vergleichende Übersichten über die Sozialversicherung nach der Reichsversicherungsordnung und dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Von Vizepräsidenten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Appelius. 4. Aufl. Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf.

Grundzüge der Trinkwasserhygiene, kurzer Abriß für die Praktiker. Von der Preußischen Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene zu Berlin-Dahlem. Verlag von Laubach u. Everth, Berlin SW 68.

Grundbuch- und Aufwertungsfragen. Von Dr. M. Nadler, Kammergerichtsrat, Berlin. Verlag Hermann Sack, Berlin W 35.

Handelsgesetzbuch mit den wichtigsten Ergänzungsgesetzen. Textausgabe mit Sachverzeichnis. 16. Aufl. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München.

Bewertungsgrundsätze und Bewertungsbeispiele für das gewerbliche Betriebsvermögen unter Berücksichtigung der neuesten Steuergesetzgebung. Von Diplom-Steuersachverständiger Dr. W. Beuck, Berlin-Zehlendorf. Industrieverlag Späth & Linde, Berlin W 10.